

K 0050/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Marc Winistörfer (SVP, Olten): Auswirkungen internationaler Individualbeschwerden auf den kantonalen Vollzug (18.03.2026)

Ein aktueller Fall im Kanton Aargau, der in der Sonntagszeitung vom 15. März 2026 in einem Artikel («UNO hebt ein Urteil des Bundesgerichts aus») thematisiert wurde, illustriert eine neue rechtliche Herausforderung für die Kantone. Ein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts wird durch eine sogenannte vorläufige Massnahme («interim measure») eines UNO-Ausschusses de facto ausgehebelt. Da der Bund die Umsetzung solcher Anordnungen mittlerweile als «grundsätzlich verbindlich» erachtet, stellen sich auch für den Kanton Solothurn dringende Fragen zur Rechtssicherheit – insbesondere in Bereichen mit hohem Vollzugsdruck wie dem Migrationsrecht.

Der Regierungsrat wird gebeten, die vorliegenden Fragen zu beantworten.

1. Wie viele hängige oder abgeschlossene Fälle sind dem Regierungsrat bekannt, in denen im Kanton Solothurn ein rechtskräftiger Entscheid (z.B. eine Wegweisung oder eine schulische Umplatzierung) aufgrund einer Beschwerde bei einem UNO-Ausschuss (Kinderrechte, Folter, Behindertenrechte) sistiert wurde?
2. Wie geht der Solothurner Regierungsrat damit um, wenn rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende durch Individualbeschwerden beim UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes oder anderen UNO-Ausschüssen den kantonalen Vollzug über Jahre blockieren, und welche Auswirkungen hat dies auf die kantonale Rückkehrstrategie?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Bundes, dass vorsorgliche Massnahmen von UNO-Ausschüssen für den Kanton rechtlich bindend sind, obwohl das Bundesgericht im fraglichen Fall bereits abschliessend geurteilt hat?
4. Wer trägt im Kanton Solothurn die anfallenden Kosten (Sozialhilfe, Unterbringung, Verfahrenskosten), wenn sich ein kantonaler Vollzug aufgrund internationaler Verfahren um mehrere Jahre verzögert?
5. Plant der Regierungsrat – analog zum Kanton Aargau – eine Praxis festzulegen, wie bei Rechtsmissbrauch oder unzumutbaren Verzögerungen durch internationale Individualbeschwerden die kantonale Ordnungshoheit gewahrt bleibt?

Begründung 18.03.2026: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Winistörfer Marc (1)